

**Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 27 vom 18. März 2022**

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 18. März 2022 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag), die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen.**

Claas Rohmeyer  
Vorsitzender

**Der Ausschuss bittet, folgende Petition dem Senat zur Kenntnis zu geben:**

**Eingabe Nr.:** L 20/57

**Gegenstand:** Jugendschutz

**Begründung:** Der Petent fordert die Einordnung von Videospiele mit „Lootbox“ und ähnlichen Zufallssystemen mit monetärem Gegenwert als Glücksspiel, verbunden mit einer gesetzlichen Regulierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Ferner sollten ein Mindestalter für die Nutzung solcher Spiele eingeführt sowie Warnhinweise auf die Suchtgefahr solcher Spiele verpflichtend vorgeschrieben werden. Andere Staaten hätten bereits reagiert und entsprechende Gesetze erlassen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sowie des Senators für Inneres eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit sein Anliegen in einer öffentlichen Beratung darzulegen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss teilt die Einschätzung der beteiligten senatorischen Behörden, dass es in einer zunehmend digitalisierten Welt ausgesprochen wichtig ist, junge Menschen vor (sucht-) gefährdenden und beeinträchtigenden Online-Inhalten zu schützen. Es müssen auf gesetzgeberischem Weg verstärkt Anstrengungen unternommen werden, um einen einheitlichen Rechtsrahmen für den Jugendmedienschutz zu schaffen, der Inhalte unabhängig vom Verbreitungsweg reguliert und Rechte von Kindern und Jugendlichen auch gegenüber nicht in Deutschland ansässigen Anbietern wirkungsvoll durchsetzt.

Bei der vom Petenten geschilderten Problematik der sogenannten Lootboxen handelt es sich um ein online zu beobachtendes Phänomen, für das die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zuständig ist, die die Einhaltung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags überwacht. Die Kommission hat in einer Stellungnahme festgestellt, es sich um ein komplexes Phänomen handelt, das in erster Linie unter dem Aspekt der unzulässigen Werbung relevant ist, jedoch über den Regelungsbereich des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags hinaus

auch die Bereiche Verbraucherschutz, Glücksspielaufsicht und Suchtprävention betrifft.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in diesem Zusammenhang im Dezember 2019 einen Gesetzentwurf zur Novelle des Jugendschutzgesetzes vorgelegt, dessen Ziel ein effektiverer Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gefährlichen Medieninhalten ist und der insbesondere auch die Risiken von Kostenfallen und exzessivem Spiel im Blick hat. Diese ist am 1. Mai 2021 in Kraft getreten. Hiernach können nun auch entwicklungsbeeinträchtigende und jugendgefährdende Medien berücksichtigt werden und zum Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen auch in Bezug auf Apps, die „Lootboxen“ enthielten, eine entsprechend höhere Altersbewertung der USK vorgenommen werden. Die Prüfung findet in Anwendung auf neue Versionen schon vorhandener Spiele und Apps statt.

Die vom Petenten geforderte Einordnung der „Lootboxen“ und dem sogenannten simulierten Glücksspiel als Glücksspiel im Sinne des Glücksspielstaatsvertrags hätte zur Folge, dass die glücksspielrechtlichen Regelungen Anwendung finden könnten. Allerdings sind glücksspielsimulierende Apps beziehungsweise Spiele in der Regel bewusst so gestaltet, dass sie nicht von der Legaldefinition des Glücksspiels erfasst werden. Dies gilt auch für die „Lootboxen“, sodass eine Regulierung dieser Angebote im Sinne des Petenten derzeit (noch) nicht möglich ist. Zu den Einzelheiten wird auf die Stellungnahme des Senators für Inneres verwiesen.

Aufgrund des hohen Suchtpotenzials und der Gefahr, Kinder auf spielerische Weise an das Glücksspiel heranzuführen und dazu zu animieren, Geld für Spiele zu investieren, deren Mechanismen sie nicht durchschauen können und die sich jeglicher Kontrolle entziehen, besteht jedoch auch aus Sicht des Ausschusses Handlungsbedarf. Eine Regulierung der Angebote im Hinblick auf Aspekte des Jugendschutzes sowie der Suchtprävention und -bekämpfung ist dringend notwendig.

Der Ausschuss hält es deshalb für erforderlich, dass weiterhin in allen fachlich betroffenen Bereichen Soziales, Jugend, Kinder, Suchtprävention, Verbraucherschutz und Glücksspielaufsicht an einem Rechtsrahmen gearbeitet wird, der einen effektiveren Kinder- und Jugendschutz bei diesen (sucht-) gefährdenden onlinebasierten Spielformen bietet. Der Ausschuss regt daher an, die Petition dem Senat zur Kenntnis zu geben.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe Nr.:** L 20/136

**Gegenstand:** Pflege bei Diabetes Typ 1

**Begründung:** Die Petentin trägt vor, dass Pflegeheime für die besondere Versorgungsform von Diabetes Typ 1 Heimbewohner:innen noch nicht ausreichend vorbereitet seien, da es dem Pflegepersonal an ausreichender Expertise mit der genannten Diabetesform fehle.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit,

Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Diese ursprünglich beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingereichte Petition wurde an die Petitionsausschüsse der Landtage verwiesen, weil das Kernanliegen der Petentin – die entsprechende Fort- und Weiterbildung des Pflegepersonals – in Bezug auf die gesetzliche Regelungskompetenz bei den Ländern angesiedelt ist.

Die Petentin weist richtigerweise auf die Unterschiede der beiden Diabetes Typen 1 und 2 hin. Spielen beim Typ 2 vor dem Hintergrund eines relativen Insulinmangels und einer Insulinresistenz diätische Ansätze und Veränderungen der Lebensweise eine wichtige Rolle, liegt bei Typ 1 Diabetiker:innen ein absoluter Insulinmangel vor, der oftmals mit einer Autoimmunreaktion gegenüber den insulinproduzierenden Zellen einhergeht. Dementsprechend ist neben einer regelmäßigen Insulingabe die Überwachung der Stoffwechsellage deutlich relevanter. In Bezug auf die beschriebene Altersgruppe der Heimbewohner:innen ist zudem ein wichtiger Aspekt, dass Folgeerkrankungen häufiger auftreten, da die Erkrankung oftmals schon seit vielen Jahrzehnten vorliegt.

Die Quote der Pflegenden mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Fachkraft in der Pflege (derzeit: Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, ab 2023: Pflegefachfrau/-mann) ist deutlich geringer als in der Krankenhauspflege. Gemäß § 6 Absatz 2 Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeGPersV) ist festgelegt, dass der Anteil von Fachkräften für Unterstützungsleistungen mindestens 50 Prozent betragen muss. In den Curricula der Pflegeschulen werden laut einer Abfrage 10 bis 16 Stunden auf das Thema Diabetes verwendet. Insbesondere geht es dabei um Entstehung, Symptome, Verlauf, Therapieformen und Folgeschäden, wobei Typ 1 und Typ 2 gegenübergestellt werden, insbesondere im Hinblick auf die therapeutischen Maßnahmen. Bei den pflegerischen Maßnahmen liegt der Schwerpunkt offenbar eher bei den Typ 2-Diabetikern, da diese im Altenpflegebereich einen deutlich größeren Anteil haben. Insofern sind die Schilderungen der Petentin nachvollziehbar. Allerdings ist in der Regel davon auszugehen, dass Pflegefachkräfte in ihrer Ausbildung angemessen hinsichtlich der Unterscheidung der Diabetes-Typen unterrichtet werden. Hinzu kommt, dass die Verabreichung von Insulin und die krankheitsbezogene Beratung Fachkräften und nicht Hilfskräften obliegen. Dass dabei die Routine in der Behandlung und Pflege von Typ 1 Diabetiker:innen nicht gegeben ist, kann im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden. Die Ursache dafür kann jedoch nicht in einem Fehlen der Inhalte in der Fachkraftausbildung liegen, da das Thema Diabetes angemessen in den entsprechenden Curricula enthalten ist.

- Eingabe Nr.:** L 20/265
- Gegenstand:** Fortführung des Weiterbildungsstudienganges „Gestaltende Kunst“
- Begründung:** Die Petentin fordert von der Hochschule Bremen und den politischen Entscheidungsträgern die Aufhebung des Beschlusses und Fortführung des Weiterbildungsstudienganges „Gestaltende Kunst“ über das Jahr 2022 hinaus, hilfsweise die Verlängerung des Studiengangs um den Zeitraum der wegen

der Corona-Krise ausgefallenen Veranstaltungen. Dies insbesondere mit Rücksicht auf diejenigen Studierenden, die in ihrer Weiterbildung schon fortgeschritten, aber coronabedingt an dessen Abschluss gehindert sind.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Weiterbildung „Gestaltende Kunst“ wurde 1999 von der heute nicht mehr bestehenden Koordinierungsstelle für Weiterbildung (KooWB) als Kooperationsangebot von der Hochschule Bremen und Hochschule für Künste initiiert. Entgegen der Darstellung der Petentin handelt es sich aber nicht im eigentlichen Sinne um ein Studium, da keine formalen Aufnahmebedingungen wie etwa der Nachweis künstlerischer Befähigung oder ein bereits erworbener erster Hochschulabschluss bestehen. Vielmehr ist es ein Angebot, das sich an alle Personen mit Interesse an künstlerischer Arbeit oder Kunsttheorie richtet und ihnen die Möglichkeit eröffnet, an Kursen und Veranstaltungen aus den Bereichen Kunstgeschichte/-theorie, Malerei, Gestalten, Fotografie et cetera teilzunehmen sowie unter gewissen Voraussetzungen ein Zertifikat zu erwerben.

Die Hochschule für Künste hat im Rahmen ihrer Hochschulautonomie beschlossen, das Zertifikatsangebot zum Wintersemester 2022/2023 auslaufen zu lassen und hat dies seit dem Beschluss im Jahr 2015 aktiv kommuniziert. Die Entscheidung der Hochschule steht im Einklang mit dem Bremer Wissenschaftsplan 2020. Dieser sieht vor, dass die Hochschule für Künste Weiterbildungsangebote im künstlerischen und gestalterischen Bereich oder auch Professionalisierungsangebote für Künstler:innen entwickelt, solche Angebote aber nicht zugleich zulasten der grundständigen Studienangebote gehen dürfen. Dies trifft insofern zu, als dass das Weiterbildungsangebot „Gestaltende Kunst“ neben finanziellen Ressourcen erhebliche Raum- und Lehrkapazitäten bindet, zugleich aber aufgrund der breiten Zielgruppe nicht zur Weiterqualifizierung von bereits gestandenen Künstlerpersönlichkeiten beziehungsweise Absolvent:innen von Kunsthochschulen geeignet ist.

Der Ausschuss stimmt der Petentin insoweit zu, dass es sich um ein qualitativ hochwertiges Angebot handelt, das gut angenommen wird, und dessen Weiterführung daher zu begrüßen wäre. Vor diesem Hintergrund wird gemeinsam mit dem Kulturressort und der Volkshochschule Bremen geprüft, ob eine Weiterführung des Angebotes an der Volkshochschule Bremen möglich ist.

Hinsichtlich der Abschlussmöglichkeit der Weiterbildung wurde das Jahresprogramm beziehungsweise die darin enthaltenen Kursangebote so aufgesetzt, dass der Abschluss bis Sommer 2022 von allen Teilnehmer:innen erreicht werden kann. Die zuständige Mitarbeiterin der Weiterbildungsstelle berät Teilnehmer:innen, die noch den Abschluss machen wollen, intensiv über ihre Möglichkeiten beziehungsweise zu absolvierende Angebote. Dort sind keine Fälle bekannt, für die das aktuelle Jahresprogramm nicht ausreichen würde.

Im Sinne der Teilnehmer:innen und zum Erreichen des Zertifikats wurden die Regeln zur Anrechnung von Modulen angepasst: Sie wurden flexibilisiert, und es werden allen Teilnehmer:innen alle Kurse angerechnet, ohne dass Kurse nach einer gewissen Zeit verfallen. Insofern wurden hochschulseitig alle Voraussetzungen geschaffen, um einen Zertifikatsabschluss bis zur Einstellung des Programms erreichen zu können.

**Eingabe Nr.:** L 20/446

**Gegenstand:** Kein 2G-Plus im Landtag

**Begründung:** Der Petent fordert, dass die Bremische Bürgerschaft ihre 2G-Plus-Regelung für Besuchende aufheben möge. Nicht geimpfte Personen würden durch die Regelung diskriminiert und vom gesellschaftlichen Leben größtenteils ausgeschlossen. Da die gesetzgebende Gewalt dafür entscheidend mitverantwortlich sei, sollte diese gerade für nicht Geimpfte transparent und nahbar sein. Die Maßnahme sei zudem nicht zweckdienlich, da selbst dreifach geimpfte Personen das Coronavirus übertragen könnten und die Omikron-Variante kaum zur Hospitalisierung und zu Intensivbehandlungen bei den Betroffenen führe.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Bürgerschaftskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Besuchende der Bremischen Bürgerschaft müssen ab Erreichen der Warnstufe 4 gemäß § 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 neben dem Impf- oder Genesenen-Nachweis einen Nachweis über einen negativen COVID-19-Test erbringen. Das Erfordernis der Vorlage eines aktuellen COVID 19-Tests entfällt bei dreifach geimpften (geboosterten) und genesenen Personen, deren Genesung nicht länger als 90 Tage her ist sowie bei vollständig (erst-)geimpften Personen, deren letzte Impfung nicht älter als 90 Tage ist und mindestens 15 Tage her ist.

Ein überaus wichtiges Anliegen der Bremischen Bürgerschaft während der Corona-Pandemie ist die Aufrechterhaltung des parlamentarischen Betriebs. Darüber hinaus soll die Möglichkeit bestehen, weiterhin Veranstaltungen durchzuführen und Besuche durch Bürger:innen und zu erlauben. Mit den Zugangsregelungen für Besuchende bezweckt die Bremische Bürgerschaft vor diesem Hintergrund die Gewährleistung des bestmöglichen Schutzes aller Personen, die sich in den Landtagsgebäuden aufhalten, vor einer Infektion mit dem Coronavirus.

Bei der Festlegung der Zugangsregelungen für Besuchende orientiert sich die Bremische Bürgerschaft an der jeweils aktuellen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaverordnung des Landes Bremen). Diese wiederum setzt die Beschlüsse der Bund-Länder-Konferenz zu COVID-19 um. Dabei finden die Empfehlungen des Expertenrats der Bundesregierung zu COVID-19 Berücksichtigung. Der Expertenrat weist in seiner Stellungnahme vom 22. Januar 2022 darauf hin, dass zukünftig ein weiterer Anstieg der Infektionszahlen zu befürchten sei. In Deutschland gäbe es nach wie vor viele nicht geimpfte Perso-

nen. Gerade dieser Personenkreis, und insbesondere die älteren Betroffenen, müssten bei einer Erkrankung an dem Virus häufig stationär im Krankenhaus behandelt werden. Regional sei bei den Zahlen der Krankenhausbehandlungen bereits eine Trendumkehr zu erkennen und ein Wiederanstieg der Aufnahmen. Das entspreche zeitverzögert der international beobachteten Entwicklung. Bereits jetzt bestünden in einigen Regionen Engpässe im Krankenhaus- und Pflegebereich durch Personalausfälle aufgrund von Infektionen. Der zu erwartende Eintrag der Infektionen in die ältere Bevölkerungsgruppe und die infektionsbedingten Ausfälle im Gesundheitswesen gäben daher weiterhin Anlass zur Sorge vor einer erheblichen Belastung des Gesundheitswesens. Impfungen gegen das Coronavirus stellen ein wirksames Instrument dar, schwere Verläufe von Erkrankungen, die eine Hospitalisierung erfordern, zu verhindern. Insofern sieht die Bremische Bürgerschaft die Notwendigkeit, an ihren Zugangsregelungen festzuhalten. Einerseits wird durch das Erfordernis eines negativen Tests beim Betreten der Landtagsgebäude dazu beigetragen, dass sich Infektionen nicht weiter ausbreiten und andererseits verhindert, dass sich nicht geimpfte Personen, die das Risiko eines schweren Verlaufs tragen, in der Bremischen Bürgerschaft infizieren.

Entgegen der Befürchtung des Petenten ist ein Ausschluss vom Geschehen in der Bremischen Bürgerschaft für nicht geimpfte Personen durch die 2G-Plus-Regelung nicht zu befürchten. Diese haben die Möglichkeit, sich via Livestream oder über Hörfunk und Fernsehen zu informieren. So werden auch für diese Personengruppe parlamentarische Entscheidungen transparent.

**Der Ausschuss bittet, folgende Petition für erledigt zu erklären:**

Eingabe Nr.: L 20/421  
Gegenstand: Beschilderung Bürgerschaft  
Begründung: Der Petent regt an, im Haus der Bürgerschaft Wegweiser aufzustellen. Bei einer Sondersitzung des staatlichen Petitionsausschusses am 12. November 2021 hatten er und offenbar weitere Einzelbesucher:innen den Zugang zur Besuchstribüne des Plenarsaals nicht gefunden.

Die Petition wird von neun Mitzeichner:innen unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Bürgerschaftskanzlei eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Bremische Bürgerschaft ist ein offenes Haus, das grundsätzlich allen Bremer:innen offen stehen soll. Anders als in den anderen Landtagen gibt es in der Bremischen Bürgerschaft keine Bannmeilen um den Landtag – im Gegenteil: die Bürgerschaftskanzlei möchte die Bürger:innen über Veranstaltungen oder Ausstellungen ausdrücklich ins Haus holen.

Leitgedanke dabei ist, dass größere Gruppen geführt werden, einzelne Besucher:innen sich aber auch alleine in bestimmten Bereichen des Hauses zurechtfinden sollen. Für Einzelbesu-

cher:innen hat die zuständige Abteilung der Bürgerschaftskanzlei deshalb ein neues Konzept entwickelt, das noch umgesetzt wird (Flyer, fester Rundgang, Kennzeichnung), dafür sind auch einige wenige Hinweisschilder geplant.

Weil das Haus der Bremischen Bürgerschaft aber auch von innen unter Denkmalschutz steht, will und muss die Bürgerschaftskanzlei einen „Schilderwald“ vermeiden.

Der Plenarsaal ist nicht ausgeschildert, da dieser in der Regel nur für den Parlamentsbetrieb genutzt wird. Die Politiker:innen kennen den Weg, die Besucher:innen werden dann immer über das rückseitige Besuchstreppenhaus direkt auf die Tribüne geführt. Die Sitzung des staatlichen Petitionsausschusses im Plenarsaal war ein Ausnahmefall, um einer Schulklasse, die eine Petition eingereicht hat, den Plenarsaal zu zeigen. Normalerweise tagt der Ausschuss in den Sitzungsräumen.

Sollte es noch einmal einen solchen Sonderfall geben, sind mobile Wegweiser angedacht.